

RS Vwgh 1995/2/1 92/12/0293

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §59 Abs1;

GehG 1956 §21 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Das GehG sieht nur EINE Auslandsverwendungszulage vor, die nach dem Gesetz Gegenstand eines EINHEITLICHEN Abspruches unter Berücksichtigung der einzelnen für die Bemessung maßgebenden Komponenten ist (Hinweis E 18.6.1979, 2321/79 = VwSlg 10167 A/1979 sowie E 15.5.1985, 83/09/0146). Demnach ist eine gesonderte bescheidmäßige Absprache bloß über die Zuerkennung eines Wohnungskostenbeitrages unzulässig.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch Wiederaufnahme des Verfahrens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992120293.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at